

# **Verordnung**

## **der Gemeinde Niederlauer zur Haltung von Hunden**

### **Vom 06.11.2006**

Die Gemeinde Niederlauer erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auf den ganzen Tag (00:00 Uhr bis 24.00 Uhr).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich grundsätzlich auf alle öffentlichen Straßen sowie alle öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet.

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und Lärmschutzanlagen.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.

- (3) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgerechter Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der Hund gehorcht.

#### **§ 2**

##### **Hunde**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in der Gemeinde Niederlauer eingeschränkt.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG).
- (3) Als großer Hund gilt jeder Hund, dessen Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge und Airdale.

- (4) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur an kurzer (ca. 120 cm Länge), reißfester Leine – nicht an Flexleinen – geführt werden. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Hunde dürfen ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, im gesamten Gemeindegebiet nicht frei umherlaufen.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von der Regelung des § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:
  - a) Blindenhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
  - c) Hunde die zum Hüten einer Herde oder bei Ausübung der Jagt eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies Erfordert.
- (2) Für Veranstaltungen, Schulungen und Prüfungen von Hunden, welche durch anerkannte Züchtung durchgeführt werden, können Ausnahmen von den Einschränkungen dieser Verordnung erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag durch die Gemeinde erteilt.

### **§ 4**

#### **Anordnung**

Zum Schutz der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Rechtsgüter kann die Gemeinde für alle Hunde – ohne Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde – Anordnungen für den Einzelfall treffen.

### **§ 5**

#### **Geldbuße**

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung oder einer aufgrund des § 4 dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Niederlauer, den 06.11.2006

gez.  
Knaier  
1. Bürgermeister